



Steuermäppchen für die Steuerperiode 2021 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2021

BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN / IMPOSITION DES PERSONNES MORALES

GEWINNSTEUER – Ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

IMPÔT SUR LE BÉNÉFICE – Imposition réduite de bénéfices provenant de brevets et de droits comparables (patent box)

[Art. 24b Abs. 1-3 StHG](#): ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach [Artikel 25a](#) [*Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*] zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.

[Patentbox-Verordnung](#): Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten regelt hauptsächlich die Anwendung des OECD-Standards zu Patentboxen. Darüber hinaus beinhaltet sie Präzisierungen zur Ermittlung des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Der Bund gewährt keine ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Die steuerliche Ermässigung durch die Patentbox wird in der Entlastungsbegrenzung berücksichtigt.

Siehe dazu Steuermäppchen [Entlastungsbegrenzung](#), [Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand](#), [Abzug auf Eigenfinanzierung](#) und [Übergangsbestimmungen betreffend die Abschaffung der Statusgesellschaften](#).

[Art. 24b, al. 1-3 LHID](#) : ¹ Si le contribuable en fait la demande, le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est pris en compte dans le calcul du bénéfice net imposable en proportion des dépenses de recherche et de développement éligibles par rapport aux dépenses totales de recherche et de développement par brevet ou droit comparable (quotient Nexus) avec une réduction de 90 %. Les cantons peuvent prévoir une réduction moindre.

² Le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables qui sont inclus dans les produits est déterminé en soustrayant du bénéfice net de chacun de ces produits 6 % des coûts attribués à ces produits ainsi que la rémunération de la marque.

³ Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction au sens de l'[art. 25a](#) [*Déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement*], sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté. Les cantons peuvent garantir cette imposition d'une autre manière dans un délai de cinq ans à compter du début de l'imposition réduite.

[Ordonnance relative à la patent box](#) : L'ordonnance relative à l'imposition réduite des bénéfices provenant de brevets et de droits comparables règle principalement l'application de la norme de l'OCDE relative à la patent box. Elle contient en outre des précisions sur la façon de déterminer le bénéfice provenant de brevets et de droits comparables.

La Confédération n'accorde pas d'imposition réduite de bénéfices provenant de brevets et de droits comparables.

La réduction fiscale fondée sur la patent box est prise en compte dans la limitation de la réduction fiscale.
 Voir également les brochures fiscales [Limitation de la réduction fiscale](#), [Déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement](#), [Déduction pour autofinancement](#) et [Dispositions transitoires relatives à l'abolition des régimes](#).

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenaustritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
Bund Conf.	-	keine ermässigte Besteuerung pas d'imposition réduite	-
StHG		Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.	-
LHID	max. 90%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté. Les cantons peuvent garantir cette imposition d'une autre manière dans un délai de cinq ans à compter du début de l'imposition réduite.	-
ZH	90%	Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung und in den vier folgenden Jahren sind die ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die vorgenommenen zusätzlichen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die vorgenommenen zusätzlichen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten zusätzlichen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.	-

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
BE	70%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0,5 Prozent.	-
LU	10%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-
UR	30%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-
SZ	90%	Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit dieser den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox unterliegen der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand der Gewinnsteuer, sofern die steuerpflichtige Person im Folgejahr die ermässigte Besteuerung beantragt. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Verlegt die steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.	

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
OW	90%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu einem Steuersatz von 1 Prozent besteuert.	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenausritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu 1 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.
NW	90%	<p>Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit der Reingewinn den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte übersteigt.</p> <p>Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.</p> <p>Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>Verlegt die steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen Kanton mit abweichender Eintrittsbesteuerung, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Wegzugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet.</p>	
GL	10%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenaustritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
ZG	90%	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand anteilig zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>Auf Antrag hin kann die Steuerverwaltung die Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen, namentlich durch Aufschub der ermässigten Besteuerung in der Patentbox bis zur anteiligen Besteuerung des vor Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands unter Mitberücksichtigung des zusätzlichen Abzuges von Forschungs- und Entwicklungsaufwand.</p> <p>Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten anteiligen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen.</p> <p>Verlegt die steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete anteilige Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete anteilige zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.</p>	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so kann der in vergangenen Steuerperioden angefallene, noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand unter Berücksichtigung des zusätzlichen Abzuges von Forschungs- und Entwicklungsaufwand in der Steuerbilanz anteilig steuerneutral aktiviert werden. Die Aktivierung kann nur in der ersten Steuerperiode erfolgen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, und ist auf zwei Drittel des Betrags beschränkt, der beim Boxeneintritt im Kanton abgerechnet wurde. Die Auflösung dieser stillen Reserve unterliegt der Entlastungsbegrenzung.</p>
FR	90%	<p>Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté.</p>	-
SO	90%	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.</p> <p>In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.</p>	
BS	90%	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.</p>	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag</p>

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
			der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.
BL	90%	<p>Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.</p>	
SH	90%	<p>Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen.</p> <p>Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung ist der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen.</p> <p>Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>	-
AR	50%	<p>Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden.</p> <p>Bei Eintritt in die Patentbox mit Verrechnung erfolgt die ermässigte Besteuerung, soweit der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten den gesamten Hinzurechnungsbetrag übersteigt.</p> <p>Ein nicht verrechneter Betrag wird zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - per Wegzugdatum, wenn die steuerpflichtige Person die Patentbox innert fünf Jahren seit Eintritt in einen Kanton mit abweichender Eintrittsbesteuerung oder in das Ausland verlegt; 	

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
		- am Ende des fünften Jahres nach Eintritt in die Patentbox; - jederzeit auf Verlangen der steuerpflichtigen Person. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	
AI	50%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-
SG	50%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand dieses Erlasses zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-
GR	90%	<p>Die ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, soweit effektiv abziehbar, übersteigt.</p> <p>Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie über einen allfälligen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen.</p> <p>Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>Verlegt die steuerpflichtige Person innerhalb der fünf Jahre den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland oder in einen Kanton mit abweichender Eintrittsbesteuerung, wird der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.</p>	
AG	90%	Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die ermässigte Besteuerung und in den vier folgenden Jahren sind die ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit den zusätzlich vorgenommenen Abzügen von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese	

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
		<p>Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die vorgenommenen zusätzlichen Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen.</p> <p>Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten zusätzlichen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.</p> <p>Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die vorgenommenen zusätzlichen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>	
TG	40%	Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	-
TI	90%	<p>Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite (entrée dans la patent box), les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement sont imposées séparément aux taux de 0,2%.</p> <p>Si l'assujetti transfère son domicile ou son établissement stable hors du canton, l'autorité fiscale peut imposer, dans la période de taxation du déplacement, les dépenses de recherche et de développement prises en compte lors de périodes fiscales antérieures et non entièrement récupérées.</p>	Si le bénéfice net provenant des brevets et droits comparables n'est plus imposé au taux réduit (sortie du box), sur demande du contribuable, une déduction de l'impôt sur le bénéfice est accordée pour le montant des dépenses de recherche et de développement et pour les déductions supplémentaires des dépenses de recherche et de développement, mise à la charge du bénéficiaire. Le montant accordé en déduction correspond à l'addition des dépenses mentionnées avec les déductions considérées lors des périodes fiscales antérieures suite à la multiplication par 0,2%. Le montant pour lequel la déduction d'impôt est accordée, ne peut pas excéder le total repris à l'entrée dans la patent box.
VD	60%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté.	

Bund / Kantone	Ermässigung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten	Regelung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung (Boxeneintritt)	Regelung bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung (Boxenausritt)
Confédération / Cantons	Réduction du bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables	Disposition relative à la première imposition réduite (adhésion à la patent box)	Disposition relative à la fin de la première imposition réduite (sortie de la patent box)
		Pendant cinq ans au plus, l'ajout est limité au bénéfice des brevets remplissant les conditions d'une imposition réduite et compensé avec ce dernier. Si l'ajout n'a pas pu être fait entièrement à la fin du délai de cinq ans, le solde doit être imposé.	
VS	90%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois à un taux réduit, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté. Sur demande de la société, les réserves latentes peuvent être imposées dans les cinq ans à compter du début de l'imposition réduite. Le taux d'imposition est fixé à 2 pour cent pour le canton et à 2 pour cent pour les communes.	
NE	20%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté.	
GE	10%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté.	
JU	90%	Lorsque le bénéfice net provenant de brevets et de droits comparables est imposé pour la première fois de façon réduite, les dépenses de recherche et de développement qui ont déjà été prises en compte lors de périodes fiscales antérieures, ainsi qu'une éventuelle déduction supplémentaire des dépenses de recherche et de développement, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant ajouté. Sur demande de la société, les réserves latentes peuvent être imposées dans un délai de cinq ans à compter du début de l'imposition réduite.	